

VORLAGE

Nr. 2/45/2023

für die 45. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 17.10.2023.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und zur Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle mit Errichtung eines Anbaus |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | SächsGemO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 7/47/2019 vom 05.02.2019
Beauftragung von Voruntersuchungen und zur Entwurfsplanung

05/11/2020 vom 23.06.2020
Bestätigung des Vorplanungskonzeptes als Arbeitsgrundlage für weitere Schritte |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Auszahlungen durch die Stadt in Höhe von 800.000 € als Anteilsfinanzierung in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 28.09.2023 |
| 8. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und zur Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle mit Errichtung eines Anbaus gemäß Anlage und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.



Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Turnhalle auf dem Pfaffenberg befindet sich im Eigentum der Stadt Hohenstein-Ernstthal und wird ganzjährig durch den Vereinssport genutzt. Hauptnutzer ist seit vielen Jahren der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V., bis 30.06.2020 als Abteilung Tischtennis des SV Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V..

Bereits seit vielen Jahren ist die Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle geplant. Mit Beschluss 7/47/2019 vom am 05.02.2019 erhielt die Abteilung Tischtennis des SV Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. Mittel zur Beauftragung von Voruntersuchungen und zur Entwurfsplanung für den Umbau der Pfaffenberg-Turnhalle. Beauftragt wurde durch den Verein das Büro Fugmann Architekten GmbH in Falkenstein.

Nach Abstimmung mit den Nutzergruppen in der Turnhalle wurde der Entwurf durch den Architekten im März 2020 vorgestellt und mit Vertretern des Sportvereins, der Schulverwaltung und dem Bauamt diskutiert. Nach Vorstellung des Entwurfs und der damit erforderlichen Baumaßnahmen zeigte es sich, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Brandschutzkonzept und Baugenehmigung umsetzbar sind. Außerdem wurde deutlich, dass zur Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens die Beantragung von Fördermitteln unabdingbar ist.

Der Sachverhalt und der Entwurf wurden am 23.06.2020 im Stadtrat vorgestellt und einstimmig mit Beschluss 05/11/2020 als Grundlage für die weitere Bearbeitung zur Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle und für die Beantragung von Fördermitteln bestätigt.

Daraufhin wurden im Jahr 2020 und im Jahr 2021 durch die Stadt nach dem Förderprogramm Investive Sportförderung bei der Sächsischen AufbauBank (SAB) Fördermittel beantragt. Das Projekt fand auf Grund zu geringer Finanzausstattung des Förderprogramms bei der SAB jedoch keine Berücksichtigung.

Nach zahlreichen Gesprächen, u.a. mit dem Landessportbund, der SAB und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, wurde deutlich, dass die Beantragung von Fördermitteln nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn ein Verein, in unserem Fall der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. als Hauptnutzer der Halle, einen Antrag auf Förderung stellt.

In enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Verein wurden vom TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. am 28.09.2022 bei der SAB Fördermittel über das Förderprogramm Investive Sportförderung beantragt und mit Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023 Fördermittel in Höhe von 916.452,59 € gewährt. Die Fördermaßnahme setzt sich gemäß Bescheid der SAB wie folgt zusammen:

Zuschuss SAB (50%)	916.452,59 €
Kommunaler Zuschuss	800.000,00 €
Spenden	75.000,00 €
Eigenmittel Verein	51.659,95 €
Eigenleistungen	29.100,00 €
Arbeits- und Sachleistungen	44.982,00 €
Summe	1.917.194,54 €

Die Realisierung der Modernisierungsmaßnahme soll noch im Jahr 2023 beginnen und dann hauptsächlich in 2024 durchgeführt werden.

Gemäß Finanzierungsplan beträgt der Eigenanteil der Stadt 800.000 €. Vor diesem Hintergrund soll eine Zuwendungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem TTC abgeschlossen werden. Die Regelungen des Bescheides der SAB sollen analog Anwendung finden. Die Auszahlungen sind im Haushaltsplan der Stadt für 2023 und 2024 eingeplant und vom Stadtrat bestätigt.

Anlage

- Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung zum Umbau und zur Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Zuwendungsbescheid der SAB

Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung – Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus

zwischen

Stadt Hohenstein-Ernstthal
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Lars Kluge

- Zuwendungsgeber -

und

TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e. V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Matthias Günther

- Zuwendungsempfänger -

Präambel

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgende Zuwendungsvereinbarung:

§ 1 Zweck der Zuwendung/ Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben zu verwenden:

Vorhabensbeschreibung: Umbau und Sanierung der kommunalen Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus

Vorhabensort: Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal ist wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Pfaffenberg-Turnhalle. Alle Arbeiten sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Alle mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Wertsteigerungen sind dem Anlagevermögen der Stadt Hohenstein-Ernstthal zuzurechnen.

Die Regelungen im Bescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) vom 26.06.2023 sind analog anzuwenden. Der SAB-Bescheid vom 26.06.2023 und alle dazu eingereichten Unterlagen sowie Erklärungen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung stammt aus Mitteln, des durch den Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschlossenen Haushaltes der Jahre 2023/ 2024. Zur Finanzierung des Vorhabens ist eine Kreditaufnahme notwendig.

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat der Zuwendungsvereinbarung zugestimmt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen.

§ 3 Bewilligungs-/ Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich gem. des SAB-Bescheides vom 26.06.2023 vom 28.10.2023 bis 31.12.2024. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht werden müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Grundlage bildet der SAB-Bescheid vom 26.06.2023. Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann der Zuwendungsgeber der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Leistungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen formlosen Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes von Seiten der Sächsischen Aufbaubank ist nach Erhalt unverzüglich einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

Grundlage der Bewilligung bildet die Kostenberechnung von September 2022 der Fugmann Architekten GmbH. Diese Kostenberechnung sieht vorhabensbezogene Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.917.194,54 EUR vor.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal bewilligt, wie auch im SAB-Bescheid vom 26.06.2023 benannt, einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 800.000 EUR (Anteilsfinanzierung). Die Zuwendung darf nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Bewilligung erfolgt (wie auch im SAB-Bescheid vom 26.06.2023) mit Förderung der Umsatzsteuerausgaben (Bruttoförderung), da keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der komplette Finanzierungsplan ist dem SAB -Bescheid vom 26.06.2023 zu entnehmen.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Hohenstein-Ernstthal unverzüglich anzuzeigen, wenn sich gegenüber den Angaben im SAB- Bescheid vom 26.06.2023 und allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Vereinbarung bzw. zur Erhöhung der Kosten führen könnten. Aktuelle Ausfertigungen sind unverzüglich der Stadt Hohenstein-Ernstthal einzureichen.

Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur durch Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal möglich. Eine Zustimmung des Stadtrates ist nicht notwendig, wenn ein Mehrbetrag für den städtischen Haushalt entsteht, der für den Verwendungszweck gemäß § 1 dieser Vereinbarung ohnehin für das betreffende Haushaltsjahr geplant wurde.

Es besteht grundsätzlich Konsens, dass unvermeidbare Baumehrkosten, die zwingend zur vollständigen Umsetzung der unter § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme, unter Verweis auf den Fördermittelbescheid der SAB vom 26.06.2023 notwendig sind, durch den Zuwendungsgeber als Eigentümer der Pfaffenberg-Turnhalle getragen werden und nicht zu Lasten des Leistungsempfängers entstehen können.

§ 5 Auszahlung

Im Haushaltsjahr 2023 stehen Auszahlungen in Höhe von maximal 75.000 EUR und im Haushaltsjahr 2024 der Restbetrag der bewilligten Zuwendung zur Verfügung. Über einen

eventuellen Mehrbedarf wird auf der Grundlage der Festsetzungen des § 4 dieser Vereinbarung entschieden.

Mit jeder Auszahlung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Eigenleistungen nachzuweisen. Als Nachweis kann der **Anlage 2** (Verfahrensweise analog SAB - Vordruck 617890) genutzt werden.

Die jeweilige Auszahlung der Mittel ist mit dem Formular der **Anlage 1** beim Zuwendungsgeber zu beantragen. Die Beantragung sollte parallel zur SAB-Förderung erfolgen. Die Bestimmungen nach ANBest-P sind zu beachten.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Auszahlungsantrages auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V.
IBAN: DE43 8705 0000 0710 0929 97

Die Auszahlung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Auszahlung der Mittel ist bis spätestens 01. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu beantragen. Andernfalls ist bis zu diesem Termin ein begründeter Antrag auf Übertragung der nicht verbrauchten Mittel und, soweit erforderlich, auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Mittel besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen.

§ 6 Rückforderung der Zuwendung

Die gezahlten Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Es werden diesbezüglich keine Zinsen von Seiten der Stadt Hohenstein-Ernstthal erhoben.

§ 7 Berichtspflicht der Zuwendungsempfänger

Es ist ein Bautagebuch zu führen. In der Belegliste sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Die Belegliste ist als Excel-Datei sowie in unterzeichneter Form einzureichen. Dieses Bautagebuch ist der Stadt Hohenstein-Ernstthal jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Zum Stichtag 31.12. eines Jahres ist ein Zwischennachweis zu führen. Dieser ist spätestens bis 31.01. des Folgejahres der Stadt Hohenstein-Ernstthal vorzulegen. Mit dem Zwischennachweis ist immer ein Sachbericht sowie das Bautagebuch einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Hohenstein-Ernstthal auf deren Anforderung weitere projektbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Spätestens nach Abschluss des Projektes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle projektbezogenen Unterlagen (Baugenehmigung, Bautagebuch, Rechnungen im Original, Zuwendungen jeglicher Art, Eigenleistungen, Arbeits- und Sachleistungen, Verwendungsnachweis der SAB) unverzüglich einzureichen. Weiterhin ist das Projekt im geeigneten Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hohenstein-Ernstthal ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen und Einblicke in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 8 Mehraufwendungen des Zuwendungsempfängers

Zusätzliche nicht förderfähige Baunebenkosten, die dem Verein zur Umsetzung der unter § 1 der Vereinbarung angeführten Maßnahme entstehen, werden durch den Zuwendungsgeber nach vorheriger Absprache und mittels separater Antragsstellung an den Zuwendungsgeber vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr erstattet. Der konkrete Bezug zur geförderten Maßnahme muss ersichtlich sein.

§ 9 Kommunikation mit Hallennutzern

Der Zuwendungsgeber übernimmt die notwendige Kommunikation gegenüber allen Nutzern der Pfaffenberg-Turnhalle hinsichtlich der Abwicklung der Hallenschließung während der Bauzeiten und Vergabe eventueller Ersatzzeiten in Alternativsportstätten.

§ 10 Vertragsänderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden ist die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

Beide Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Zuwendungsvereinbarung.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
Günther
Vereinsvorsitzender
TTC Sachsenring
Hohenstein-Ernstthal e.V.

.....
Kluge
Oberbürgermeister
Stadt Hohenstein-Ernstthal

Auszahlungsantrag

An die
Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal
Oberbürgermeister
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal

Vereinbarung vom

Auszahlungsantrag Nr.:

Zuwendungsbetrag: €

ich beantrage die Auszahlung gemäß der o. g. Vereinbarung in Höhe von

..... €.

Ich versichere, dass die Mittel bis zum zweckentsprechend
verwendet werden.

Die Mittel sollen überwiesen werden auf:

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die Nebenbestimmungen der ANBest-P sind als Bestandteil der Vereinbarung verbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zuwendungen (bei Anteilsfinanzierungen) sind u. a. jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zahlungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Bitte legen Sie daher eine Kopie des parallel bei der Sächsischen Aufbaubank gestellten Auszahlungsantrages sowie den Nachweis über die erbrachten Eigenleistungen (Anlage 2 der Vereinbarung) dem o. g. Auszahlungsantrages bei.



Übersicht Eigenleistungen

Bitte kreuzen Sie ein Feld an:

Antrag (geplante förderfähige Eigenleistungen):

Auszahlung (bisher erbrachte förderfähige Eigenleistungen):

Verwendungsnachweis (Abrechnung der erbrachten und förderfähigen Eigenleistungen)

Antragsnummer (wenn bekannt):

Sportverein:

Maßnahme:

Ird. Nr.	Name	Vorname	Leistung	Kosten- gruppe	geplante / erbrachte Stunden	festgelegter Stundensatz gem. Zuwendungs-	Gesamt in EUR	Unterschrit-
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

Gesamt: 0,00 €





Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4266
Telefax 0351 / 4910-4205
service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK431

Dresden, den 26.06.2023

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antrag vom : 28.09.2022
letzte Unterlagen vom : 17.05.2023
Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Eriau
Kundennummer : 2002238210
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bewilligt für Ihr Vorhaben folgende Zuwendung:

Art der Zuwendung : Projektförderung
Art der Finanzierung : Anteilsfinanzierung
Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben : EUR 1.832.905,17
Form der Zuwendung : Zuschuss
Fördersatz : 50,00 %
Höhe der Zuwendung (maximal) : EUR 916.452,59

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf Grundlage des vom



PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

- Vorhabensbezeichnung** : Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Vorhabensbeschreibung** : Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Vorhabensort** : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Vorhabenszeitraumes und beträgt für Infrastruktur und Bauinvestitionen 12 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Vorhabenszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung.

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum erstreckt sich vom 02.06.2023 bis 31.12.2024.

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Vorhabenszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenszeitraumes einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zu begründen ist.



PS8a668fd3-ec42-3e18-98e3-04b50e7cf607

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Folgende vorhabensbezogene Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
KG 200	888,93	888,93
KG 300	1.080.700,27	1.074.764,30
KG 400	336.862,68	336.862,68
KG 500	114.905,07	114.905,07
KG 700	383.837,59	305.484,19
Summe	1.917.194,54	1.832.905,17

Grundlage der Bewilligung bildet die Kostenberechnung von September 2022 der Fugmann Architekten GmbH.

Dabei sind für die geplante Einbauküche lediglich Kosten in Höhe von 1.000,00 EUR zuwendungsfähig. Zudem können gemäß Abschnitt C Ziffer XIII Nummer 4 der Sportförderrichtlinie maximal 20,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 für Baunebenkosten (Kostengruppe 700) anerkannt werden. Demnach ergibt sich oben aufgeführter nicht zuwendungsfähiger Betrag.

Finanzierung

	Betrag in EUR
kommunaler Zuschuss	800.000,00
Zuschuss	916.452,59
Spenden	75.000,00
Eigenmittel	51.659,95
Eigenleistungen	29.100,00
Arbeits- und Sachleistungen	44.982,00
Summe	1.917.194,54

Gemäß Zusicherungsvereinbarung zwischen dem TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V. und der Chemieanlagenbau Chemnitz GmbH wird die Spende in Tranchen aufgeteilt. Die Zahlungen reichen bis in das Jahr 2026. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Bewilligungszeitraum am 31.12.2024 endet und somit alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben getätigt sein müssen. Wenn also die Spenden nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigt werden, ist die entstehende Finanzierungslücke durch Eigenmittel zu decken.



Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigegeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.

Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Nebenbestimmungen

1 Zur Publizität

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat auf einer Bautafel auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt hinzuweisen (Hinweis): „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Hinweis durch eine permanente Erläuterung an sichtbarer Stelle zu ersetzen (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist).
- 1.3 Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

2 Zur Auftragsvergabe

- 2.1 Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. Nr. 3 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen. Für den in Nr. 3 ANBest-P genannten Betrag sind auch etwaige Zuwendungen von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen öffentlich-rechtlichen Trägern zu berücksichtigen.

3 Zur Auszahlung

- 3.1 Ausgezählte Mittel, welche nicht innerhalb von fünf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zurückzuzahlen. Eventuell anfallende Zinsen werden separat erhoben.
- 3.2 Die Auszahlung der Mittel ist spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung der allg. Nebenbestimmungen zu beantragen. Anderenfalls verfallen die Mittel. Dies gilt nicht, wenn für diese Mittel bis zu diesem Termin ein begründeter Antrag auf Übertragung der nicht verbrauchten Mittel und, soweit erforderlich, auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der SAB gestellt und die Übertragung bzw. die Verlängerung entsprechend genehmigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung bzw. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.



- 3.3 Sofern gemäß Nr. 2 dieses Bescheides der Bewilligungszeitraum vor dem 15. Oktober des letzten Jahres der Mittelbereitstellung endet, ist die Auszahlung spätestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.
- 3.4 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.
- 3.5 Mit jeder Auszahlung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Eigenleistungen mit dem Vordruck 61780 nachzuweisen.
- 3.6 Zu jeder Auszahlung sind die bisher erbrachten Sachleistungen nachzuweisen. Hierfür ist eine entsprechende schriftlich Bestätigung der Firma unter Angabe der Art und Höhe der Leistung einzureichen.

3.7 Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Baugenehmigung
- Nachweis über den Erhalt der kommunalen Mittel (bspw. Zuwendungsbescheid, Kontoauszug o.Ä.)

4 Zum Mittelabruf

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

5 Zum Zwischennachweis

- 5.1 Gemäß den Nebenbestimmungen ist bei über- bzw. mehrjährigen Vorhaben spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres ein Zwischennachweis einzureichen. Hierzu erforderliche Unterlagen können dem Zuwendungsbescheid bzw. den im Förderportal und auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) bereitgestellten Informationen entnommen werden.

6 Zum Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Vorgaben der beigefügten Nebenbestimmungen und unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Formulars – einschließlich der darin vorgesehenen Erklärungen – zu führen.
- 6.2 Es wird auf die Belegliste nach Nr. 6.4 der ANBest-P verwiesen. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Die Belegliste ist mit dem Vordruck (VD 62584) zu führen und als Excel-Datei sowie in unterzeichneter Form einzureichen.
- 6.3 Die Erreichung des Zuwendungszwecks ist zusätzlich in geeignetem Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren. Mit dem Verwendungsnachweis sind 3 Bilder (Vorher- und Nachheraufnahmen) der SAB einzureichen.



- 6.4 Die erforderlichen Vordrucke für den Verwendungsnachweis sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) abrufbar.
- 6.5 Mit Verwendungsnachweis sind erbrachte Eigenleistungen mittels Vordruck 61780 nachzuweisen, welche im Rahmen der Auszahlung noch nicht nachgewiesen wurden.

7 Zu Prüfungsrechten

- 7.1 Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

8 Sonstige vorhabenbezogene Bestimmungen

- 8.1 Ergeben sich Veränderungen der Angaben aus dem Antrag einschließlich dem Finanzierungsplan und den eingereichten Unterlagen, die den Zuwendungsempfänger betreffen oder verlieren einzelne Dokumente ihre Gültigkeit, sind die aktuellen Ausfertigungen unverzüglich ohne weitere Aufforderung bei der SAB mittels Änderungsanzeige einzureichen.
- 8.2 Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß der Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten. Es gilt die jeweils längere Frist.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Originalbelegen auf Thermopapier, neben dem Originalbeleg eine Kopie des Beleges aufzubewahren.
- 8.4 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, u.a. durch öffentliche Stellen. Gemäß § 8a Förderbankgesetz des Freistaates Sachsen (FördBankG) ist die SAB befugt, Daten von Kunden und Antragstellern zu verarbeiten.

Neben eigenen Daten werden bei Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ggf. personenbezogene Daten von Dritten erhoben und verarbeitet, die teilweise oder vollständig an die SAB zu übermitteln sind.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

- 8.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Vorhaben auch über den Vorhabenszeitraum hinaus mitzuwirken.
- 8.6 Für Eigenleistungen werden die Arbeitsleistungen entsprechend § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876), in der jeweils geltenden Fassung mit ihrem tatsächlichen



PS8a668f3-ect2-3e18-98e3-04b50e7df607

Wert berücksichtigt. Der tatsächliche Wert wird zum Zeitpunkt der Bewilligung festgelegt und beträgt 12,00 EUR/Stunde und gilt für die Dauer der Umsetzung des Vorhabens.

- 8.7 Der Zuwendungsempfänger wird zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Bereich gemäß § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet.
- 8.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der SAB auf deren Anforderung weitere Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Erstellung von Statistiken erforderlich ist.
- 8.9 Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, in der geförderten Sportstätte Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums des Innern liegen, nach Terminabsprache kostenfrei durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 8.10 In Ergänzung zu den Allgemeine Bestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der SAB unverzüglich anzuzeigen, wenn sich gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Bewilligung führen könnten. Änderungen sind der SAB mitzuteilen, ggf. zu beantragen. Dies gilt vor allem für die etwaige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Mittelübertragung ersetzt nicht einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.
- 8.11 Die Bewilligung mit Förderung der Umsatzsteuerausgaben (Bruttoförderung) erfolgte nach der Angabe im Antrag, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Änderungen führen zur Kürzung der Zuwendung, weil die dem Vorsteuerabzug unterliegenden Umsatzsteuerausgaben nicht förderfähig sind (Nettoförderung). Der Bescheid ergeht insofern unter Vorbehalt der Änderung der Zuwendungshöhe (Vorbehalt). Wenn Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung eintreten (z. B. Umsatzsteuerrückerstattung, höhere Vorsteuerabzugsberechtigung), hat das der Zuwendungsempfänger anzuzeigen. Ihm obliegt der Nachweis, dass vorhabensbezogene Umsatzsteuerausgaben nicht dem Vorsteuerabzug unterliegen.

Begründung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des SMI für die Sportförderung vom 13.02.2019, veröffentlicht am 28.02.2019 im Amtsblatt Nr. 9/2019, S. 367 ff und deren Änderung vom 19.12.2019, veröffentlicht am 16.01.2020 im Amtsblatt Nr. 3/2020 S. 39 ff
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.



PS8a668fd3-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Hinweis:

Informationen zum Förderprogramm und die SAB-Formulare können unserem Internetauftritt oder dem Förderportal entnommen werden (www.sab.sachsen.de).



PS8a668f13-ecf2-3e18-98e3-04b50e7df607

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbetragsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbetragsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.



2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

² Im Zuwendungsbescheid wird die in Betracht kommende Finanzierungsart bestimmt.



PS85688258-803c-3a5b-8a62-1e8149db4d84

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.

Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV - Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,



P:885688258-803c-3a5b-8a52-1e8149db4d84

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

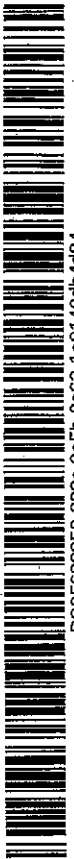
8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



PS85688258-803c-3a5b-8a62-1e8149db4d84